

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

KOPIE

mit E-Mail
Regierungen
(zur Weiterleitung
über
die Kreisverwaltungsbehörden
an die
Kommunen)

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	München
	D1-2244-1-12	Herr Seisenberger	11.07.2018
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2734 / -1-2734	OD 367	Andreas.Seisenberger.@stmi.bayern.de

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehresens;
Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren -
Sonderförderprogramm für die Beschaffung einer Wechselausstattung von
Einsatzbekleidung (Feuerweherschutzhosen und Feuerweherschutzbekleidung) für
Atemschutzgeräteträger**

Anlagen:

- Anlage 1: Matrix Feuerwehrfahrzeuge und Atemschutz (elektronisch ausfüllbar)
- Anlage 2: ANBest-K (Stand: 01.01.2017)
- Anlage 3: Antragsformular (Anlage 3 zu den FwZR) – MUSTER -
- Anlage 4: Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR) – MUSTER -
- Anlage 5: Übereinstimmungserklärung (elektronisch ausfüllbar)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines befristeten Sonderförderprogramms wird für Atemschutzgeräteträger bei den kommunalen Feuerwehren in Bayern die Ausstattung mit einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung, bestehend aus Feuerweherschutzhose und Feuerweherschutzbekleidung gefördert.

Fördermaßstab ist die einfache Anzahl der Atemschutzgeräte (Pressluftatmer), die auf den in Anlage 1 zu diesem Schreiben genannten Fahrzeugen einer gemeindlichen Feuerwehr nach der jeweils einschlägigen Fahrzeug-DIN bzw. Baubeschreibung vorgeschrieben ist.

Die genannte Einsatzkleidung für Atemschutzgeräteträger wird aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert (Programmvolumen: 9 Mio. €). Damit sollen die Gemeinden dabei unterstützt werden, den Atemschutzgeräteträgern bei länger andauernden Einsatzlagen frische Einsatzkleidung zur Verfügung zu stellen, damit diese kontaminierte oder verschmutzte Einsatzkleidung wechseln können.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Sonderförderprogramms ist für den Einsatzdienst der Atemschutzgeräteträger der kommunalen Freiwilligen Feuerwehren folgende Einsatzkleidung förderfähig:

- eine Feuerwehrschatzjacke nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ);
- eine Feuerwehrschatzhose nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ).

Das Vorliegen der qualitativen Fördervoraussetzungen ist durch Abgabe einer Übereinstimmungserklärung (siehe Anlage 5) zu belegen.

2. Förderverfahren, Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

2.1 Für das Förderverfahren gelten die einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaats Bayern an kommunale Körperschaften –VVK-, Anlage 3 der VV zu Art 44 BayHO), soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2.2 Antragstellung, Nachweis der Verwendung, Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen **nach** Durchführung der Beschaffung durch die Kommunen. Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die im Rahmen dieses Sonderförderprogramms beschaffte Feuerwehreinsatzkleidung generell als erteilt (vgl. Nr. 1.3 Satz 2 VVK).

2.3 Anträge auf Förderung der Feuerwehrschtzhose und Feuerwehrschtzjacke werden nach erfolgter Beschaffung mit dem Antragsformular (Anlage 3 zu den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien - FwZR-) unter **gleichzeitiger Beigabe** der Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR) bei den Regierungen eingereicht. Die diesem Sonderförderprogramm in Anlage 3 und 4 anhängenden Formulare sind **Muster**. Sie können von den antragstellenden Gemeinden vom Formular-/Download-Server der für sie zuständigen Regierung (Förderbehörde) unter folgenden Links heruntergeladen werden:

Regierung von Oberbayern:

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05019/>

Regierung von Niederbayern:

http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/sicherheit_ordnung/feuerwehr/zuschuesse/index.php

Regierung der Oberpfalz:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/download/formularserver.php> , dort: im Bereich 1, Sicherheit und Ordnung

Regierung von Oberfranken:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/download/formulare/sicherheit/feuerwehrwesen.php>

Regierung von Mittelfranken:

http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt2/abt20007.htm

Regierung von Unterfranken:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/1/3/00423/index.html>

Regierung von Schwaben:

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Verwaltung_Online/Formulare/FB_B1.php?PFAD=/index.php/index7.php:Download_Formulare.php

Der **Antrag** muss im Übrigen folgende Angaben enthalten:

- **Anzahl und Art** der Feuerwehrfahrzeuge
- **Anzahl** der **beschafften** Feuerwehrschießhosen und Feuerwehrschießjacken, für die eine Förderung beantragt wird;

Diese Angaben sind in Anlage 1 (Formular Matrix Feuerwehrfahrzeuge und Atemschutz) einzutragen; das ausgefüllte Formular ist ausgedruckt, unterschrieben und gesiegelt den Antragsunterlagen beizufügen.

Aus Vereinfachungsgründen sind alle während eines Jahres von einer Kommune beschafften Feuerwehrschießhosen und Feuerwehrschießjacken **zu einem Zuwendungsantrag** zusammenzufassen. Der Anlage 4 (**Verwendungsbestätigung**) sind Kopien der Rechnungen über die beschafften Bekleidungsstücke beizulegen. Aus diesen Rechnungskopien müssen die Art und die jeweilige Anzahl der beschafften Bekleidungsstücke ersichtlich sein. **Zudem haben die Gemeinden eine Übereinstimmungserklärung** (Anlage 5) **mit der Bestätigung des/der Lieferanten beizufügen**, dass die beschafften Bekleidungsstücke den Anforderungen nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 entsprechen.

2.4 Die Vorlage eines Finanzierungsplans und einer fachlichen Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats sind ebenso wie die Zuleitung eines Abdrucks des Antrags an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

3. **Förderumfang, Bewilligung, Nachweis der Verwendung**

Zuwendungsberechtigt sind die Gemeinden für die Atemschutzgeräteträger ihrer Freiwilligen Feuerwehren.

Für jedes nach Norm bzw. technischer Baubeschreibung auf einem Feuerwehrfahrzeug vorgeschriebene Atemschutzgerät (Pressluftatmer) wird im Zeitraum der Laufzeit des Sonderförderprogramms **einmal je eine Feuerwehrschießhose und Feuerwehrschießjacke nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms** gefördert. Ersatzbeschaffungen für nach diesem Sonderförderprogramm bereits geförderte Wechsellagerungen sind nicht mehr förderfähig.

hig.

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen.

Gewährt wird ein **Festbetrag** von

- **200 €** für eine Feuerwehrsenschutzjacke
nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ);
- **100 €** für eine Feuerwehrschutzhose
nach DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ).

Die Förderung eines Bekleidungsteils darf jedoch 50 v. H. der für dieses Bekleidungsstück nachgewiesenen tatsächlichen Brutto-Aufwendungen nicht übersteigen.

4. Im Zuwendungsbescheid ist für die beschafften Bekleidungsstücke eine Bindungsfrist (Nr. 4.2.3 VVK) von fünf Jahren festzulegen; die ANBest-K (Nr. 5.1. VVK) sind mit Ausnahme der Nrn. 1.2 Sätze 2 bis 7, 1.3 mit 1.3.2, 1.4, 2, 3.2 mit 3.4, 5.4, 6.1.1, 6.1.3, 6.2, 6.3 mit 6.3.9 und 6.5 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Für die Förderung stehen in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 jährlich 2,25 Mio. € zur Verfügung. Diese Ausgabemittel werden für Bewilligung und Auszahlung der beantragten Leistungen nach diesem Sonderförderprogramm aus Kap. 03 23 Tit. 883 01-7 den Regierungen gesondert zugewiesen. In einem Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Fördermittel verfallen nicht, sondern werden im darauffolgenden Haushaltsjahr zusätzlich zum Kontingent zur Verfügung gestellt.

5. **Dauer des Förderprogramms**

Das Förderprogramm ist vom **01.08.2018** bis zum **31.12.2021** befristet.

Zur Abrechnung von bis zum 31.12.2021 beschaffter Einsatzbekleidung (-es gilt das Bestelldatum-) können die Förderanträge mit Verwendungsbestätigung noch bis spätestens 31.03.2022 bei den Regierungen vorgelegt werden.

Wir bitten die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen umgehend über das vorstehende Sonderförderprogramm unter Beigabe der Anlagen zu diesem Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Antragsteller:

Zum Antrag vom

Eingabefelder

An die Regierung von/der

lfd. Nr.	Fahrzeugtyp	Anzahl der vor-handenen Fahrzeuge dieses Fahrzeugtyps (bitte angeben)	Anzahl der Atemschutzgeräte nach DIN/ techn. Baubeschreibung	Anzahl der max. förderfähigen Garnituren
1	Löschgruppenfahrzeuge			
1.1	(Hilfeleistungs)Löschgruppenfahrzeug (H)LF10		4	0
1.2	(Hilfeleistungs)Löschgruppenfahrzeug (H)LF20		4	0
1.3	Löschgruppenfahrzeug LF20 KatS (einschließlich Bundesfahrzeuge)		4	0
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF8; LF 8/6		4	0
1.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16; LF 16/12; LF16-TS (einschließlich Bundesfahrzeuge)		4	0
2	Tanklöschfahrzeuge			
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 2000; TLF 8/18; TLF 8		2	0
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 3000; TLF 16/24-Tr		2	0
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 4000; TLF 20/40; TLF 24/50		2	0
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr		2	0
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		4	0
3	Tragkraftspritzenfahrzeuge			
3.1	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (nur angeben, wenn tatsächlich mit Atemschutz ausgestattet!)		4	0
3.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W		4	0
3.3	Kleinlöschfahrzeug KLF		4	0
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (nur angeben, wenn tatsächlich mit Atemschutz ausgestattet!)		4	0
3.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF /Staffellöschfahrzeug StLF		4	0

Ifd. Nr.	Fahrzeugtyp	Anzahl der vor-handenen Fahrzeuge dieses Fahrzeugtyps (bitte angeben)	Anzahl der Atemschutzgeräte nach DIN/ techn. Baubeschreibung	Anzahl der max. förderfähigen Garnituren
4.	Hubrettungsfahrzeuge (nur angeben, wenn tatsächlich mit Atemschutz ausgestattet!)			
4.1	Drehleiter DLA (K) 23/12; DL 23-12; DLK 30, DL 30		2	0
4.2	Drehleiter DLA (K) 18/12; DL 18-12; DL 25; DL 23-9		2	0
4.3	Drehleiter DLA (K) 12/19; DL 12-9		2	0
5	Hubarbeitsbühnen (nur angeben, wenn tatsächlich mit Atemschutz ausgestattet!)			
5.1	Teleskopgelenkmast TGM vergleichbar DLA (K) 23/12		2	0
5.2	Teleskopgelenkmast TGM vergleichbar DLA (K) 18/12		2	0
6	Gerätewagen			
	Gerätewagen Gefahrgut GW-G; Abrollbehälter Gefahrgut		6	0
	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz		24	0
Summe der Atemschutzgeräte (Pressluftatmer) nach DIN/technischer Baubeschreibung:				0
<u>Anzahl der im Rahmen dieses Sonderförderprogramms beschafften und mit diesem Antrag beantragten Wechsellausstattungen:</u>				
		- Feuerwehrschtutzjacken	0	
		- Feuerwehrschtutzhosen	0	

Name

Unterschrift

Dienstsiegel der Kommune



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden
- bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes,
 - wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.
- 3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.
- 3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Bescheid bestimmt.

Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
- Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus
- 6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
- 6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,
- 6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus
- 6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
 - Verdingungsverhandlung,
 - Wertung der Angebote,
 - ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,
- 6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
 - Zuschlagsschreiben,
 - zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
 - zusätzliche technische Vorschriften,
 - Nachtragsvereinbarungen,
- 6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),
- 6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
 - Massenberechnungen,
 - Abrechnungszeichnungen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
 - Liefer- und Wiegescheine,
- 6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 6.3.3.6 der Abnahmedieniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,
- 6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,
- 6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,
- 6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,
- 6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

- 6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,
- 6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).
- Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Stadt Name der Stadt, der Gemeinde, des Marktes
Straße, Hausnummer oder Postfach
Postleitzahl, Ort

Übereinstimmungserklärung

zur Beschaffung von Bekleidungsteilen nach dem Sonderförderprogramm für die Beschaffung einer Wechsellausstattung von Einsatzbekleidung (Feuerwehrschtzhosen und Feuerwehrschtzjacken) für Atemschutzgeräteträger in Bayern

Anlage zur Rechnung

vom (Datum)	Rechnungs-Nr.
Datum der Rechnung	Rechnungsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die mit o. g. Rechnung von uns an Sie gelieferten und verkauften Bekleidungsgegenstände die Anforderungen und Vorgaben der DIN EN 469, Leistungsstufe 2 (XYZ) erfüllen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Name

Vorname

Nachname

Vorname

Firma

Firma

Firmenanschrift

Firmenanschrift